

**Bericht zur Erstakkreditierung
des Masterstudiengangs
International Production Engineering and
Management (IPEM)**

Bericht zur Erstakkreditierung des Masterstudiengangs International Production Engineering and Management (IPEM)

Auf Wunsch der Fakultät IV soll der Masterstudiengang **International Production Engineering and Management (IPEM)** zum Wintersemester 2019/20 eingeführt werden. Der Studiengang wurde im Laufe des Jahres 2018 erarbeitet und die Prüfungsordnung im Fakultätsrat am 05.12.2018 beschlossen.

Der vorgelegte Studiengang wurde auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von vier externen Gutachterinnen bewertet. Die Anmerkungen der Gutachter sind im vorliegenden Bericht eingearbeitet.

Als **Gutachter** wurden gewonnen:

- Herr Prof. Dr.-Ing. em. Rolf Steinhilper, Lehrstuhl für Umweltgerechte Produktionstechnik, Universität Bayreuth
- Prof. Dr.-Ing. Thorsten Schmidt, Professor für Technische Logistik, Technische Universität Dresden
- Herr Dr. Eberhard Karbe, Leiter Lieferantenqualität Interieur Mercedes-Benz PKW Bremen, Vorsitzender des VDI Landesverbandes Bremen
- Herr Jan-Hendrik Haack, Absolvent des Wirtschaftsingenieurwesens und aktuell Studierender der Technik-Kommunikation an der RWTH Aachen, benannt über den studentischen Akkreditierungspool, Gutachter in verschiedenen Akkreditierungsverfahren

Der Akkreditierungsbericht wurde der Senatskommission für Studium und Lehre am 8.5.2019 vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben. Die Senatskommission für Studium und Lehre hat die Akkreditierung in der vorgelegten Form empfohlen.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, den vorgelegten Studiengang „International Production Engineering and Management (IPEM)“ bis zum 30.9.2028 mit den unten Empfehlungen zu akkreditieren.

Empfehlungen

1. Dem Fach wird empfohlen, internationale Kooperationen sowohl mit Hochschulen als auch mit Unternehmen aufzubauen, um die Sichtbarkeit als internationaler Studiengang zu erhöhen und Studierenden das Nachholen der Zugangsvoraussetzungen im Studium zu ermöglichen.
2. Dem Fach wird empfohlen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Workload hinsichtlich der Prüfungslast kontinuierlich nachzuverfolgen, Studierende beispielsweise im Rahmen der Jahresgespräche einzubinden und Auswertungen für die kommende Reakkreditierung entsprechend vorzulegen.

Aus den Gutachten ergeben sich auf **Universitätsebene keine spezifischen Handlungsbedarfe**.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 16.5.2019 im Rektorat der Universität Siegen beraten. Das Rektorat beschließt die Akkreditierung des vorgelegten Studiengangs mit den in der Vorlage genannten Empfehlungen bis zum 30.9.2028.

Prüfkriterien Akkreditierungsbericht
(Verweis auf StudakVO, sonst andere Rechtsgrundlage)
Vorbemerkung zur Prüfungsordnung

Beschreibung/ eingebracht durch

Dez. 3

Der Masterstudiengang wird durch die Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019) in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung für das Fach International Production Engineering and Management (IPEM) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M genannt) geregelt. Die FPO-M wurde am 5. Dezember 2018 in dem Fakultätsrat der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht und dem Fakultätsrat der Fakultät IV - Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät beschlossen und wird zum Studienbeginn veröffentlicht.

1. Studienstruktur und Studiendauer (§3)

Dez.3

Gemäß den Vorgaben des § 3 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO führt das Masterstudium in dem Masterstudiengang IPEM zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (§ 2 Absatz 1 RPO-M).

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt nach Artikel 2 § 8 Absatz 2 der FPO-M vier Semester. Damit ist die Vorgabe des § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten.

2. Studiengangprofile § 4 Studiengangprofile

Dez.3

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang im Sinne von § 4 Absatz 2 StudakVO. Dies ergibt sich aus § 2 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 2 FPO-M.

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im Masterstudiengang eine Masterarbeit (§§ 13 ff RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 8 Absatz 4 und Artikel 2 § 11 FPO-M) vorgesehen. Aus § 14 Absatz 1 RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 2 der StudakVO mit der Abschlussarbeit die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

QZS

Die Gutachter bestätigen das Profil des konsekutiven Masterstudiengangs.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlusszeichnungen
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
§ 6 Abschlüsse und Abschlusszeichnungen

Dez.3

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dies folgt aus § 4 Absatz 1 RPO-M.

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist gem. § 4 RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 4 Absatz 4 FPO-M u.a. der Nachweis von Kenntnisse in englischer und französischer oder spanischer Sprache. Es wird dabei empfohlen, dass der Nachweis nicht älter als 3 Jahre vor Eingang der Bewerbung sein soll. Außerdem ist Voraussetzung für den Zugang u.a. der Nachweis einer Praxis- und Auslandserfahrung, der bis spätestens zum 3. Semester erbracht worden sein muss. Einer der Gutachter moniert, dass aus der Empfehlung zum Sprachnachweis nicht klar hervorgehe, wie verbindlich diese Voraussetzung ist. Außerdem sei der Nachweis der Auslands- und Praxiserfahrung als Zugangsvoraussetzung ungeeignet, wenn dieser erst zu Beginn des 3. Semesters vorliegen müsse.

Die Fachvertreter begründen diese Regelungen wie folgt:

- Bzgl. des Nachweises der Sprachkenntnisse:
Die Formulierung in Artikel 2 § 4 Absatz 4 FPO-M, dass die Sprachkenntnisse nicht älter als drei Jahre sein sollen, wurde bewusst gewählt, um die Aktualität der Nachweise im Hinblick auf die Sprachpraxis zu betonen. Gleichzeitig wurde auf eine restriktivere Formulierung verzichtet, um Studienbewerbern die Möglichkeit zu geben, die auf dem Abiturzeugnis bescheinigten Sprachkenntnisse als Nachweis anzuführen. Aufgrund des vorangehenden sechssemestrigen Bachelorstudiums und der geforderten Auslands- und Praxiserfahrung von mindestens drei Monaten würde ansonsten das Abiturzeugnis als Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse entfallen.
- Bzgl. des Nachweises der Praxis- und Auslandserfahrung:
Eine Anknüpfung an das 3. Fachsemester ist bewusst gewählt, um Studierenden den Zugang zum Masterstudiengang nicht zu erschweren. Die Ableistung der Praxis- bzw. Auslandserfahrung soll auch noch in den ersten Semestern möglich sein, z.B. in den Semesterferien oder im Rahmen eines Auslandssemesters. Inhaltlich lässt sich die Voraussetzung der Praxis- und Auslandserfahrung außerdem sinnvoll an das Modul „Technische Investitionsplanung“ (4IPEMMA003) anknüpfen, da dieses Modul einen hohen Praxisbezug hat und eine vorherige Praxiserfahrung förderlich ist. Im Modul Technische Investitionsplanung erarbeiten die Studierenden in praxisbezogenen Projekten Lösungen für typische Probleme in enger Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen in der Industrie.

Die Begründung ist nachvollziehbar. Auch halten andere Gutachter die Zugangsvoraussetzungen für „sinnvoll definiert“ bzw. befürworten ausdrücklich, dass der Nachweis der Praxis- und Auslandserfahrung erst zu Beginn des 3. Semesters erbracht werden muss. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anpassungsbedarf.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird nach § 3 RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 3 FPO-M der akademische Grad „Master of Science“ verliehen. Damit sind die Vorgaben des § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO eingehalten.

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplement (in englischer und deutscher Sprache nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht, wurde vorgelegt.

QZS

Das Fach hat nach Rücksprache die Zugangsvoraussetzungen angepasst, indem es den Auslandsaufenthalt nicht mehr auf das englisch-, französisch- und spanischsprachige Ausland begrenzt. Hintergrund ist, dass mit der Zugangsvoraussetzung Auslandserfahrung als Grundlage für interkulturelle Kompetenzen nachgewiesen werden soll und eine Einschränkung auf das englisch-, französisch- und spanischsprachige Ausland nicht sinnvoll erscheint.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

§ 7 Modularisierung

§ 8 Leistungspunktesystem

Dez.3.

Modularisierung:

Der Studiengang ist modularisiert und jedem Modul wird abhängig vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (LP) zugeordnet (§ 6 RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 8 FPO-M). Die LP werden gewährt, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 6 Abs.2 RPO-M). Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand im Präsenz-

und Selbststudium von 30 Stunden (§ 6 Absatz 2 RPO-M). Die Inhalte der Module sind gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können (siehe Anlage 1: Studienverlaufsplan zu Artikel 2 in FPO-M).

Im Masterstudiengang werden je Semester 30 Leistungspunkte entsprechend der Vorgabe in § 8 Absatz 1 StudakVO zugrunde gelegt.

Für den Masterabschluss werden gem. Artikel 2 § 8 Absatz 1 FPO-M 120 LP vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt gem. Artikel 2 §§ 8, 11 Absatz 1 FPO-M 27 LP. Damit entspricht der Umfang der Abschlussarbeit dem nach § 8 Absatz 3 Satz 1 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 20 Hochschulische Kooperationen

§ 33 Joint-Degree-Programme

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

QZS

Innerhalb des Studiengangs sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

QZS

Aus Sicht der Gutachter sind die Qualifikationsziele des Studiengangs adäquat dargelegt. Dem Studiengang wird bescheinigt, sowohl wissenschaftliche als auch beruflich adäquat ausgerichtet zu sein. In einzelnen Modulen sind die Qualifikationsziele dabei jedoch zu überarbeiten. Das Fach hat zugesagt, die Ziele insbesondere vor dem Hintergrund der Outcomeorientierung zu überarbeiten. Die Zusage wurde in einer Vereinbarung festgehalten.

Dez. 3

Bezüglich der Studiengangziele in Artikel 2 § 2 Satz 5 der FPO-M wurde von einem Gutachter die Formulierung „Im Zuge dieser Projekte sollen auch Unternehmen beim Aufbau und der Implementierung vernetzter Systeme durch die Studierenden unterstützt werden.“ als kritisch angesehen, weil dies kein Ziel des Studiums sein könne. Das Fach hat in seiner Stellungnahme zugesagt, die Formulierung entsprechend anzupassen.

Nachtrag vom 12.04.2019:

Das Fach hat eine überarbeitete Fassung der FPO-M vorgelegt, in der der monierte Passus wie folgt geändert wurde: „Im Zuge dieser Gruppenprojekte soll den Studierenden im Rahmen einer Kooperation mit der Industrie die Möglichkeit gegeben werden, an realen Herausforderungen zu lernen.“ Durch die Änderung wird das eigentliche Ziel der Kooperation im Hinblick auf den Studiengang stärker in den Focus gerückt und der Monierung Rechnung getragen.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

QZS

Der Studiengang wird von den Gutachtern als international ausgerichtet angesehen. In dem Studiengang sind keine verpflichtenden Auslandsaufenthalte vorgesehen. Bei den Zugangsvoraussetzungen sind entsprechende Sprachkenntnisse, Auslandserfahrung und Praxis vermerkt (siehe Punkt 3 dieses Berichts). Da Studierenden einerseits der Nach-

weis bis zum dritten Fachsemester ermöglicht werden soll und andererseits die internationale Sichtbarkeit als internationaler Studiengang gestärkt werden sollte, sollten entsprechende Kooperationen angestrebt werden. Es wird dem Fach daher empfohlen, entsprechende internationale Kooperationen zu vereinbaren und somit die studentische Mobilität zu fördern (**Empfehlung 1**).

Die Gutachter bescheinigen dem Studiengang studierbar zu sein. In der Betrachtung ex ante ergibt sich laut dem studentischen Gutachter im dritten Fachsemester eine Häufung von Prüfungs- und Studienleistungen, die jedoch auf den ersten Blick unbedenklich sei, während des Studienbetriebs jedoch beobachtet werden müsse. Das Fach hat unterschiedliche Lehr- und Lernformen vorgesehen und entwickelt seine Prüfungsformen aktuell weiter. Hierbei sollten die Studierenden entsprechend einbezogen werden.

Die Bezeichnung des Studiengangs wird von einem Gutachter moniert. Das Fach hat ausführlich dargelegt, dass die Bezeichnung des Studiengangs zutreffend ist.

Dez.3

Der Studiengang setzt sich aus 14 Modulen (zzgl. der Masterarbeit) zusammen. Davon schließen 9 Module mit einer Prüfungsleistung ab. 3 Module schließen mit keiner Prüfungsleistung ab. In den entsprechenden Modulen müssen lediglich Studienleistungen erbracht werden. 2 Module (4IPEMMA012: Produktionsplanung und -steuerung sowie 4IPEMMA011: Logistik) schließen mit zwei Prüfungsleistungen ab. Hintergrund dafür, dass zwei Module mit jeweils zwei Prüfungsleistungen abschließen ist nach Auskunft der Fachvertreter, dass es sich bei den genannten Modulen um aus dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen importierte Module handelt. Dieser sieht als Leistungserbringung in den genannten Modulen die Erbringung von zwei Prüfungsleistungen vor. Um einheitliche Prüfungsbedingungen der Modulteilnehmer zu gewährleisten, sollen für die Studierenden des Masterstudiengangs IPEM keine gesonderten Prüfungen angeboten werden. Die Anzahl der Prüfungsleistungen wird voraussichtlich im Rahmen des Reviews des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen umgestellt werden.

Vor dem Hintergrund, dass einige Module auch ohne Prüfungsleistung abschließen, erscheint die Prüfungsbelastung nicht zu hoch. Dies wird auch insbesondere von dem studentischen Gutachter bestätigt. Er empfiehlt lediglich die Prüfungsbelastung insbesondere im 3. Semester bis zur Reakkreditierung im Hinblick auf eine Verlängerung der Studienzeit zu evaluieren. Eine Ausnahme vom in § 12 Absatz 5 Nr.4 StudakVO normierten Regelfall von einer Prüfung pro Modul ist daher gerechtfertigt.

Nachtrag vom 12.04.2019:

Als Reaktion auf die unter Nr. 8 dieses Berichts aufgeführte inhaltliche Kritik der Gutachter wurde das Modul „Agile Produktionssysteme“ (4IPEMMA013) als neues Wahlpflichtmodul in den neu geschaffenen Wahlpflichtbereich „Fabrikplanung“ aufgenommen. Dieses Modul schließt ebenfalls mit zwei Prüfungsleistungen ab. Hintergrund ist nach Auskunft der Fachvertreter, dass es sich bei diesem Modul um ein Modul aus dem Masterstudiengang Maschinenbau handelt und in diesem Modul derzeit noch zwei Prüfungsleistungen vorgesehen sind. Analog zu den o.g. Ausführungen sollen für die Studierenden des Masterstudiengangs IPEM keine gesonderten Prüfungen angeboten werden. Eine Umgestaltung des Moduls ist im Zuge der Reakkreditierung des Studiengangs Maschinenbau vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass mehrere Module ohne Prüfungsleistung abschließen und das Modul „Agile Produktionssysteme“ als eines von zwei Modulen im Wahlpflichtbereich „Fabrikplanung“ aufgenommen wurde und nicht zwangsläufig gewählt werden muss, ist die Prüfungsbelastung weiterhin nicht als zu hoch an-

zusehen. Eine Ausnahme vom in § 12 Absatz 5 Nr.4 StudakVO normierten Regelfall von einer Prüfung pro Modul ist daher auch für das Modul „Agile Produktionsplanung“ gerechtfertigt.

Bzgl. der Form der Prüfungsleistungen merkt ein Gutachter an, dass in vielen Modulen die Form der Prüfungsleistung erst zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird. Das Fach begründet die variable Gestaltung der Prüfungsform in den betroffenen Modulen damit, dass in den ersten Jahren zunächst durch die Variabilität eine sinnvolle Prüfungsdiagnostik entwickelt werden soll. Mittel- bis Langfristig sollen konkrete Prüfungsformen in den betroffenen Modulen festgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Angaben in den Modulbeschreibungen Studierende im Rahmen des Studiengangs mindestens eine Klausur, eine mündliche Prüfung und eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation und Diskussion absolvieren müssen, ist eine Varianz an Prüfungsformen gegeben. Eine zwingende Konkretisierung der Prüfungsformen erscheint daher nicht notwendig.

Vor dem Hintergrund, dass alle Module in dem Studiengang maximal zweisemestrig angelegt sind, können die Lernergebnisse grds. entsprechend der Vorgabe in § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO in der Regel innerhalb eines Jahres erreicht werden.

Der Umfang der Module beträgt 6, 9 oder 12 LP (Artikel 2 § 8 Absatz 4 FPO-M). Damit sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.

Stellungnahme des Dezernates 2 vom 28.8.2018

a) Personelle Ressourcen

Erforderliches Deputat für den Master-Studiengang	Vorhandenes Lehrdeputat Pro Studienjahr
64 SWS (davon 29 SWS (inkl. MA-Arbeit) Eigenanteil)	124 SWS

Die Prüfung erfolgte unter der Annahme, dass die Lehrveranstaltungen mind. 1 x angeboten werden können.

Ergebnis:

Aus kapazitiver Sicht kann der Studiengang eingeführt werden.

B) Auswirkungen auf die Auslastung

Zum WiSe 2017/18 war die Lehrinheit Maschinenbau zu 100 Prozent ausgelastet.

Unter Berücksichtigung des neuen Studienganges mit einer geplanten Studierendenzahl von 25 Studierenden pro Jahr ist mit einer Auslastungsquote von 103 Prozent zu rechnen.

Hierbei wurde der Dienstleistungsexport nach den Vorgaben der KapVO berücksichtigt.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung **§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

QZS

Die Gutachter bestätigen übergreifend die Relevanz des Studiengangs und loben insgesamt die inhaltliche Ausrichtung. Sie bescheinigen sowohl die wissenschaftliche Aktualität der Lehre als auch die adäquate Vorbereitung auf eine spätere berufliche Tätigkeit.

Ein Gutachter moniert den Einbezug des Entrepreneurship in den Pflichtkatalog des Studiums. Das Fach hat in seinen Ausführungen dargelegt, dass nach Rücksprache mit Vertretern der Wirtschaft entgegen der gutachterlichen Meinung gerade diese Kompetenzen auch bei Masterabsolventen innerhalb eines Betriebes gefragt seien. Diese Meinung wird von einem zweiten Gutachter bestätigt.

Die Gutachten enthalten unabhängig voneinander unterschiedliche Einschätzungen zur Einbindung der Themen Automatisierung, Digitalisierung und Industrie 4.0 sowie detaillierte Hinweise zum Modul Produktionsmanagement. Hier wurde vom Fach vorgeschlagen, den Bereich Industrie 4.0 und Digitalisierung expliziter in den Modulen zu verankern. Ferner hat es vorgeschlagen, den Bereich Fabrikplanung im 3. Fachsemester aufgrund der gutachterlichen Hinweise in den Wahlbereich Fabrikplanung sowie Fertigungssysteme und -automatisierung umzugestalten. Die Vorschläge wurden in der Vereinbarung mit dem Fach festgehalten.

Nachtrag vom 12.04.2019:

Im Zuge der Überarbeitung der FPO-M als Reaktion auf die Gutachten hat das Fach das Modul „Fabrikplanung“ (4IPEMMA002) aus dem Pflichtkatalog des Studiengangs herausgenommen. Im neu geschaffenen Wahlpflichtbereich „Fabrikplanung“ können die Studierenden nun alternativ das Modul „Fabrikplanung“ (4IPEMMA002) oder das neu aufgenommene Modul „Agile Produktionssysteme“ (4IPEMMA013), das schwerpunktmäßig die Themen Automatisierung und Digitalisierung behandelt, wählen. Darüber hinaus wurden die Themen Industrie 4.0 und Digitalisierung stärker in den Modulen „Produktionsmanagement“ (4IPEMMA001) und „Fabrikplanung“ (4IPEMMA002) verankert.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

§ 14 Studienerfolg

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

QZS

Im 3. Fachsemester ist eine Häufung von Studien- und Prüfungsleistungen festzustellen. Die Gutachter bescheinigen dem Studiengang jedoch, gut studierbar zu sein. Das Fach hat darüber hinaus angekündigt, unterschiedliche Prüfungsformen im Rahmen der ersten Kohorten entwickeln und anpassen zu wollen. Im Rahmen dessen sollte das Fach vorhandene Instrumente wie die Jahresgespräche zur Einbindung der Studierenden nutzen. Darüber hinaus wird dem Fach empfohlen die Prüfungslast durch Studien- und Prüfungsleistungen sowie den Workload entsprechend zu erheben und für ein anstehendes Reakkreditierungsverfahren auszuwerten (**Empfehlung 2**).

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Dez.3

In § 20 RPO-M sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende enthalten.

In § 19 RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

Für die konkrete Umsetzung stehen die universitären Anlaufstellen wie das Service-Büro Inklusive Universität zur Verfügung. Verbesserungen und konkrete Umsetzung werden im Rahmen des Diversity-Audits geprüft.

11. Studienberatung und Praxisphasen

QZS

Studierende des Vorgängerstudiengangs bescheinigen eine intensive und gute Betreuung durch die Lehrenden. Die Studierenden fühlten sich gut und umfassend beraten. Es sind während des Studiums keine verpflichtenden Praxisphasen vorgesehen. Da eine entsprechende praktische Erfahrung, eventuell im Ausland erworben, Zugangsvoraussetzung

zum Studium ist, die bis zum 3. Fachsemester noch nachgewiesen werden kann, wird dem Fach empfohlen, entsprechende Kooperation aufzubauen (**Empfehlung 1**).

12. Transparenz und Dokumentation Dez.3

Ein Gutachter moniert, dass einige Modulbeschreibungen die zu vermittelnden Lerninhalte beschreiben und kein Perspektivwechsel vorgenommen wurde. Die Lernergebnisse in den Modulen müssten aus Sicht eines Studierenden beschreiben werden, der das Modul bereits absolviert hat und erläutern, wozu er dann in der Lage ist bzw. welche Kenntnisse er hat. Das Fach hat in seiner Stellungnahme zugesagt, die betroffenen Modulbeschreibungen zu überarbeiten. Von daher wird von einer Auflage abgesehen. Die Überarbeitung wird vor der Veröffentlichung angestrebt.

Die Veröffentlichung soll spätestens zum 30. September 2019 erfolgen.

Nachtrag vom 12.04.2019:

Die Überarbeitung der Modulbeschreibungen ist wie zugesagt erfolgt.

Ein Gutachter merkt an, dass für den Studiengang ein Modulhandbuch erstellt werden sollte, das alle Module des Studiengangs beinhaltet. Dies ist in Planung und kann erfolgen, sobald alle Studiengänge mit den zugehörigen Modulbeschreibungen in unisono erfasst sind.